

Renate Roos

Der eingetragene Verein



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Autos, Häusern sein und er kann Arbeitgeber werden. Die wichtigste Rechtsfolge ist, dass mit der Eintragung der Verein alleine haftet.

Merke: Beim eingetragenen Verein gilt der Grundsatz der Ver- einhaftung!

Der nicht eingetragene Verein kann auch Arbeitgeber oder Eigentümer von Gegenständen, wie z.B. Autos sein. Bei ihm haftet aber neben dem Verein stets die Person, die den Vertrag für den Verein geschlossen hat persönlich mit seinem privaten Vermögen.

Merke: Beim nichteingetragenen Verein haftet der unterzeichnende Vereinsvertreter persönlich mit seinem privaten Vermögen neben dem Verein!

Daher ist die Eintragung ins Vereinsregister stets anzuraten. Doch muss dafür der Verein einige Voraussetzungen erfüllen.

Die Mindestmitgliederzahl beläuft sich auf sieben Personen. Diese Personen müssen schriftlich auf einer Mitgliederliste erfasst werden.

Dann muss sich der Verein eine Satzung geben. Die Anforderungen an die Satzung sind nicht sehr hoch. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält lediglich zwei Vorschriften zum Inhalt der Satzung.

1. Mindestanfordernisse § 57 BGB
Den Zweck des Vereins (Entscheidend für die Gemeinnützigkeitsanerkennung durchs Finanzamt)

den Namen des Vereins;
den Sitz des Vereins;
und es muss sich aus der Satzung ergeben, dass er ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

2. Sollinhalt der Satzung: § 58 BGB

Ein- und Austritt der Mitglieder;
Beitragsregelungen
Zusammensetzung des Vorstandes
Durchführung der Mitgliederversammlung
Regelungen zur Beschlussfassung

Sollvorschrift bedeutet, dass der Verein sich frei entscheiden, ob er diese Regelungen in seine Satzung einfügt oder nicht.

Es ist unbedingt zu unterscheiden zwischen dem Vorstand im Sinne der Satzung und im Sinne des BGBs (§ 26 BGB). Beide sind

in der Regel nicht identisch. Der Vorstand des § 26 BGB bildet sich nur aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Üblich ist es, den Vorstand, welchen den Verein gemäß § 26 BGB vertritt, auf den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertretung zu begrenzen.

In Satzungen wird daher häufig zwischen geschäftsführendem und Gesamtvorstand unterschieden.

Im Rahmen der Gründungsversammlung muss die entworfene Satzung beschlossen werden. Durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (gemäß § 26 BGB) muss diese unterschrieben werden und vom Notar beglaubigt werden.

Nun kann die Eintragung beim Amtsgericht erfolgen. Zuständig ist in der Regel immer das Amtsgericht in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Einzelne Bundesländer können auch einem Amtsgericht mehrere Bezirke zugewiesen haben, dies sollte bei dem Amtsgericht vor Ort abgeklärt werden.

Für die Eintragung müssen folgende Unterlagen vorliegen:
der Eintragungsantrag;
das Satzungsoriginal;
eine Satzungskopie;
das Gründungsprotokoll;
und die Teilnehmerliste der Gründungsversammlung

Ebenso wie die notarielle Beglaubigung kostet auch die Eintragung ins Amtsgericht Gebühren. Dies sollte niemanden davon abhalten seinen Verein eintragen zu lassen. Manche Amtsgerichte gewähren auch eine Gebührenbefreiung, wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt wird.

Nach Erhalt der Eintragungsmeldung durch das beim Amtsgericht ansässige Vereinsregister, kann dann der Verein sich an sein örtliches Finanzamt wenden und dort den vorläufigen Gemeinnützigkeitsstatus beantragen, wenn er die Voraussetzungen des Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Die Gemeinnützigkeit entscheidet sich durch den Inhalt des Satzungszwecks.

Weiterhin sind dem Amtsgericht stets Änderungen der Sat-

zung und der Zusammensetzung des Vorstandes mitzuteilen. Beim Vorstand ist immer nur der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB gemeint. Häufig ist es in der Praxis schon geschehen, dass Vorstandsmitglieder noch Jahre nach ihrer Abwahl im Vereinsregister standen. Dies ist gefährlich, da diese weiterhin im Namen des Vereins bindende Verträge schließen können. Der Verein muss diese zumindest im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten erfüllen.

Daher sollten personelle Änderungen des Vereinsvorstandes dem Amtsgericht stets zeitnah mitgeteilt werden.

Denn das Amtsgericht kann gem. § 78 BGB Zwangsgelder für folgende Verstöße gegen die Anmeldepflicht festsetzen:
Die Änderung des Vorstands;
Die Änderung der Satzung;
Nichtmitteilung der durch das Amtsgericht angeforderten Mitgliederzahlen;
die Auflösung des Vereins;
und die Nichteintragung der mit der Auflösung des Vereins beauftragten Liquidatoren

Das Zwangsgeld wird nicht gegen den Vorstand als Organ oder gegen den Verein festgesetzt, sondern gegen die anmeldepflichtigen Einzelpersonen. Das heißt, es kann die einzelnen Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB treffen. Das Zwangsgeld kann zwischen 5,- € und 1000,- € betragen.

Merke: Für den Rechtsverkehr ist durch das Vereinsregister stets erkennbar, wer im Verein vertretungsberechtigt ist.

Das Vereinsregister selbst ist durch jedermann einsehbar, von den Eintragungen kann auch eine Abschrift angefordert werden. Auf dieser Abschrift ist der Verein genannt und die Namen des Vorstandes, sowie deren Vertretungsverhältnisse.

Auf dem Weg zum eingetragenen Verein sind zwar einige Hürden zu überwinden, diese stehen jedoch in keinem Verhältnis zu der damit geschaffenen Haftungsreduzierung des Vorstandes. Daher kann die Eintragung nur empfohlen werden.

Man trifft sie überall, die Turnvereine, die Schützenvereine, die Schwimmvereine und auch die Musikvereine. Hinter den Namen des Vereins steht meist das kleine Kürzel „e.V.“. Ausgeschrieben bedeutet es der „eingetragene Verein“. Doch welchen Unterschied macht dieses Kürzel wirklich und wie gelangt ein Verein daran.

Das Kürzel dürfen nur solche Vereine tragen, die in einem Vereinsregister eingetragen sind. Diese Register werden bei den meisten Amtsgerichten geführt.

Durch die Eintragung erhält der Verein die Rechtsfähigkeit. Damit kann er im Geschäftsverkehr im eigenen Namen auftreten. Der Verein kann Eigentümer von